

Rangrücktrittsvereinbarung

zwischen

EGS Beteiligungen AG, Dufourstrasse 31, 8008 Zürich

(nachfolgend "Gläubiger")

und

POLUN Holding AG, c/o EGS Beteiligungen AG, Dufourstrasse 31, 8008 Zürich

(nachfolgend "Gesellschaft")

Die Parteien vereinbaren folgendes:

1. Forderungen des Gläubigers im Betrag von CHF 300'000 (von total CHF 1'562'600 an Gläubiger Forderungen) werden gegenüber allen bereits bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen gegen die Gesellschaft im Rang zurückgestellt: Für den Fall der Konkursöffnung (Art. 175, Art. 192 SchKG) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) verzichtet der Gläubiger auf die genannten Forderungen in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt wird. Nicht eingeschlossen in den Rangrücktritt sind auf den hier genannten Forderungen aufgelaufene und künftig auflaufende Zinsen.
2. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen sind während der Dauer der vorliegenden Vereinbarung gestundet.
3. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen dürfen weder vollständig noch teilweise bezahlt, noch durch Verrechnung oder Neuerung getilgt, noch neu sichergestellt werden.
4. Im Falle des Konkurses oder der Nachlassliquidation des Gläubigers darf die Gesellschaft eigene Forderungen gegen den Gläubiger mit den vom Rangrücktritt erfassten Forderungen verrechnen.
5. Falls für die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen Sicherheiten bestellt wurden, so wird das Recht des Gläubigers, aus diesen Sicherheiten Befriedigung zu verlangen, während der Dauer des Rangrücktritts ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben durch Dritte bestellte Sicherheiten, für die kein Regressrecht gegenüber der Gesellschaft besteht.
6. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien nur aufgehoben werden,

- wenn sich aus einer im Sinne der Schweizer Prüfungsstandards geprüften (Zwischen-) Bilanz ergibt, dass unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt sind; wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn dazu ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt; oder
- wenn die vorliegende Vereinbarung durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt wird (sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger).

7. Diese Vereinbarung fällt dahin,

- wenn der Gläubiger auf die im Rang zurückgestellten Forderungen endgültig verzichtet; oder
- wenn die im Rang zurückgestellten Forderungen zur Liberierung von Aktienkapital oder von Partizipationskapital der Gesellschaft verwendet werden.

8. Diese Vereinbarung ist vom Verwaltungsrat der Gesellschaft in Würdigung der Bonität des Gläubigers genehmigt worden.

9. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft während der Dauer dieser Vereinbarung die Benachrichtigung des Richters wegen Überschuldung unterlässt.

10. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

11. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Streitigkeiten ist Zürich.

Zürich, 30.07.2020

Der Gläubiger

Dr. Franz Studer

Dominik Sauter

Die Gesellschaft

Urs Ledermann

David Kurmann